

GR_GERICHTE SF 2005 21 vom 24. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_21

FR: GR_GERICHTE SF 2005 21 du 24 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE SF 2005 21 del 24 ottobre 2006

Regeste

falsche Anschuldigung, versuchte Nötigung etc.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Graubünden (GVG, BR 310.000) hat ein Richter oder Aktuar in den Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte, sein Verlobter oder Personen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, die zu ihm in einem Pflegeverhältnis stehen oder deren gesetzlicher oder vertraglicher Vertreter er ist, als Partei am Verfahren beteiligt, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt oder sonst am Ausgang des Verfahrens unmittelbar interessiert sind (lit. a), wenn er mit einer Partei oder einem Geschädigten besonders befreundet oder verfeindet ist (lit. b), wenn er zu einer Partei oder einem Geschädigten in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht (lit. c), wenn er einer Partei oder einem Geschädigten in gleicher Sache Rate erteilt hat (lit. d), wenn er in gleicher Sache bereits in unterer Instanz geurteilt, ein Strafmandat erlassen oder als Vermittler geamtet hat (lit. e), wenn er in gleicher Sache Zeuge oder Sachverständiger ist (lit. f) oder wenn andere Umstände ihn als befangen erscheinen lassen (lit. g). Der Ablehnungsgrund der Befangenheit setzt - wie nachgerade aus der Generalklausel von Art. 18 lit. g GVG folgt - nicht voraus, dass ein Richter tatsächlich befangen ist. Entsprechend braucht auch nicht strikte nachgewiesen zu werden, dass ein Richter tatsächlich befangen und zu einem unparteiischen

E. 4

Urteil nicht mehr fähig ist. Vielmehr genügt es, wenn gewisse Umstände bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit des Richters zu begründen vermögen. Ein rein subjektives Empfinden einer Prozesspartei reicht hingegen nicht aus (BGE 126 I 68 E. 2 S. 70 mit Hinweisen; PKG 1992 Nr. 13; PKG 1990 Nr. 19.). So muss der Ausstandsgrund auch beim Richter und nicht bei der Partei gegeben sein. Dass eine Partei gegen den Richter das Gefühl der Abneigung oder gar der Feindschaft hegt, ist mit anderen Worten nicht von Belang. Massgebend ist, ob beim Richter solche Gefühle bestehen (vgl. ZR 81 (1982) Nr. 42). Auch dass der Richter schon in anderer Sache gegen eine Partei entschieden hat, ist für sich allein kein Grund, ihn abzulehnen. Ein Ausstandsgrund wegen Vorbefassung kann sich nur dann ergeben, wenn der Richter in derselben Sache schon zu einem früheren Zeitpunkt zu bestimmten Fragen in einer Weise Stellung genommen hat, dass er künftig nicht mehr vorurteilsfrei und der Ausgang des Verfahrens nicht mehr offen erscheint (Pra. 2000 Nr. 40 E. 2.a mit Hinweisen). Ob die Voraussetzungen für den Ausstand gegeben sind, entscheidet die Behörde nach freiem pflichtgemäsem Ermessen. Dabei darf nicht unbedenken

angenommen werden, dass eine Gerichtsperson den Anschein der Befangenheit erweckt. Die Beurteilung der Befangenheit steht letztlich in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch auf den primären gesetzlichen Richter nach Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art.

E. 6

ansonsten in einem andern Kanton tätiger Untersuchungsrichter bestellt wurde. Unzutreffend ist hingegen die Behauptung des Gesuchstellers, der betreffende Untersuchungsrichter sei als ausserkantonaler Untersuchungsrichter tätig gewesen und das Verfahren sei an einen anderen Kanton abgetreten worden. Grundlage für die Bestellung dieses Untersuchungsrichters bildete nicht Art. 16 GVG, sondern Art. 4 der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft (OV, BR 350.050). Bestellt wurde der Untersuchungsrichter demgemäss von der Regierung. Wohl amtete er damit als von der Staatsanwaltschaft unabhängiger, ausserordentlicher Untersuchungsrichter. Gleichwohl war er mit seiner Bestellung durch die Regierung aber als Organ der bündnerischen Strafrechtspflege tätig und das von ihm geführte Untersuchungsverfahren blieb ein im Kanton Graubünden geführtes Strafverfahren, das mit einem Urteil des Kantonsgerichts Graubünden (Urteil der Strafkammer vom 25.-28. Februar 2002, SF 01 30) seinen Abschluss fand. Tatsächlich gibt es überhaupt keine kantonale oder bundesrechtliche Bestimmung, welche es erlauben würde, ein Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren, das gestützt auf das StGB in die Zuständigkeit der Strafrechtspflegeorgane des Kantons Graubünden fällt, wegen einer gegenüber allen Richtern der Bündner Justiz erhobenen Ausstandsrede an einen anderen Kanton abzutreten (vgl. dazu Thomas Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 33 N. 14). Dieser Umstand ist indes - wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - auch nicht weiter von Bedeutung. 2. Ist ein Ausstandsbegehren gegen ein Gericht als solches nicht möglich und hat das Begehren sich vielmehr gegen die einzelnen Mitglieder zu richten, ist konkret darzutun, aus welchen Gründen diese Gerichtspersonen als befangen zu gelten haben. Eine pauschale und unsachliche Ablehnung reicht nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1P.9/2003 vom 16. Januar 2003; Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 364). Wohl besteht Anspruch darauf, dass eine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird. Gleichzeitig darf aber von der Person, die sich auf dieses Recht beruft, ein loyales Verständnis für das von ihr ausgeübte Recht vorausgesetzt werden. Das Recht, befangene Richter abzulehnen, darf nicht missbraucht werden, um die Rechtspflegeinstanzen auszuschalten und die Justiz lahm zu legen (vgl. Zweidler, a.a.O., § 32 N. 18 mit Hinweis auf BGE 122 II 477 und BGE 105 Ib 303). Lässt sich ohne richterliche Ermessensausübung zum Schluss gelangen, dass keine gesetzlich relevanten Ausstandsgründe vorgebracht werden, darf deshalb auch eine Ge-

E. 7

richtskomposition, die vom Ausstandsbegehren betroffen ist, dessen Unbeachtlichkeit feststellen (BGE 105 Ib 301 E. 1c. 304; Urteil des Bundesgerichts 1P.9/2003 vom 16. Januar 2003). a) Eine personenbezogene Begründung im eigentlichen Sinn bringt der Gesuchsteller weder hinsichtlich der ihm mit Verfügung vom 8. Juni 2005 mitgeteilten fünfköpfigen Gerichtskomposition noch hinsichtlich der anderen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts bzw. der Bündner Justiz vor. Sein allumfassendes Ausstandsbegehren begründet er zum einen damit, dass das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren als Straflägerin auftrete. Richter, welche zuerst Anzeige gegen eine Person erheben würden,

seien - so der Gesuchsteller - im anschliessenden Gerichtsverfahren nicht mehr akzeptierbar. Aus diesen Ausführungen ist zu schliessen, dass der Gesuchsteller die Auffassung vertritt, mit dem vom Kantonsgerichtspräsidenten unterzeichneten Schreiben vom 17. Februar 2004 (act. 4.01) sei im Namen aller Kantonsrichter Strafanzeige erhoben worden. Darauf wird noch einzugehen sein. An dieser Stelle lässt sich aber - ohne dass es hierfür einer Ermessensausübung bedarf - festhalten, dass das Schreiben des Kantonsgerichtspräsidenten sicherlich nicht im Namen jener Kantonsrichter erfolgen konnte, die damals noch gar nicht im Amt waren. Bezogen auf die dem Gesuchsteller mitgeteilte Gerichtskomposition kann der geltend gemachte Ausstandsgrund demnach lediglich Vizepräsident Bochsler und Richterin Heinz-Bommer betreffen. Die Richter Möhr, Giger und Hubert haben ihr Amt gestützt auf ihre Wahl im Juni 2004 hingegen erst am 1. Januar 2005 angetreten. Bei diesen drei Richtern bestehen im Zusammenhang mit dem Schreiben des Kantonsgerichtspräsidenten demnach von vornherein keine Anhaltspunkte einer tatsächlichen oder auch nur den Anschein vermittelnden Voreingenommenheit. b) Gleich verhält es sich bei den letztgenannten drei Richtern in Bezug auf den zweiten, vom Gesuchsteller geltend gemachten Ausstandsgrund. Der Gesuchsteller führt aus, es schlecke keine Geiss weg, dass inzwischen die gesamte Bündner Justiz akzeleriert schwerste Abneigungen gegen ihn an den Tag gelegt habe. Damit spricht der Gesuchsteller wohl den Ausstandsgrund der Vorbefassung an. Auch darauf wird noch näher einzugehen sein. Vorerst gilt wiederum nur festzustellen, dass zwar Vizepräsident Bochsler und Richterin Heinz-Bommer, nicht aber die Richter Möhr, Giger und Hubert bereits in Verfahren, die den Gesuchsteller betrafen, Einsitz genommen haben. Auch in dieser Hinsicht liegen gegenüber den drei letztgenannten Richtern von vornherein keine Tatsa-

E. 8

chen vor, die berechtigterweise den Eindruck einer Befangenheit zu erwecken vermögen. Damit ist auch gesagt, dass das Gericht in der Komposition Möhr, Giger und Hubert einerseits die Unbeachtlichkeit des Ausstandsbegehrens in Bezug auf ihre eigene Person festzustellen vermag. Andererseits ist diese Dreierbesetzung gestützt auf Art. 22 Abs. 1 GVG aber auch befugt, in Abwesenheit von Vizepräsident Bochsler und Richterin Heinz-Bommer über das gegen diese beiden Personen gestellte Ausstandsbegehren zu entscheiden. 3. Der Gesuchsteller vertritt die Auffassung, das Kantonsgericht bzw. alle Kantonsrichter träten im Verfahren gegen ihn als Strafkkläger auf. a) Als Strafkkläger wird gemeinhin jene Person bezeichnet, welche im Privatstrafklageverfahren, das heisst im Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre, als Kläger auftritt (vgl. Art. 164 StPO, BR 350.000). Ein solches Verfahren wird vorliegend nicht geführt. Zudem schützen die Straftatbestände gegen die Ehre, aber auch der Tatbestand der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) nur natürliche Personen, weshalb das Kantonsgericht als Behörde weder tatbeständlich geschädigt sein kann, noch in einem solchen Verfahren als Strafkkläger auftreten könnte (vgl. dazu Stefan Trechsel, Kurzkomentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 1997, N. 2 zu Art. 303 StGB). Vertreten wird die vorliegende Strafsache durch die Staatsanwaltschaft. Sie und nicht das Kantonsgericht ist demnach Anklagevertreterin. Ausgangspunkt der gesuchstellerischen Behauptungen dürfte vielmehr das bereits erwähnte, vom Kantonsgerichtspräsidenten unterzeichnete Schreiben vom 17. Februar 2004 an die Staatsanwaltschaft Graubünden sein. In diesem Schreiben verwies der Kantonsgerichtspräsident darauf, dass X. in seinen Eingaben stets zahlreiche unbelegte und grundsätzlich nicht tolerierbare Vorwürfe gegen die Justizbehörden erhebe. Er greife

zahlreiche Behördenmitglieder, insbesondere Richter an, bezichtige sie verschiedener Straftaten beziehungsweise rechtswidriger und krimineller Handlungen und bezeichne sie als straffällige, kriminelle, menschenverachtende und mafiöse Personen. Die Staatsanwaltschaft werde demnach anhand der beigelegten Eingaben von X. ersucht zu prüfen, ob insbesondere der Straftatbestand der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB erfüllt und eine Strafuntersuchung zu eröffnen sei. Tatsache ist, dass es in der Folge zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Gesuchsteller kam und wenngleich das Schreiben nicht ausdrücklich so betitelt wurde, kam ihm inhaltlich die Bedeutung einer Strafanzeige zu. Nicht zu folgen ist dem Gesuchsteller aber insoweit, als er ausführt, diese Anzeige sei namens sämtlicher Richter des Kantonsgerichts erfolgt. Grundsätz-

E. 9

lich gilt einmal darauf hinzuweisen, dass das Schreiben einzig vom Kantonsgerichtspräsidenten unterzeichnet wurde. Insofern wurden andere Personen gar nicht einbezogen. Zur Verwendung gelangte allerdings das Papier des Kantonsgerichtspräsidiums, dem auch die beiden Vizepräsidenten Schlenker und Bochsler angehören. Weder die drei Präsidiumsmitglieder noch andere Richter des Kantonsgerichts finden indessen in der Anzeige als betroffene Personen Erwähnung. Vielmehr ist die Rede von Vorwürfen gegenüber den "Justizbehörden", bzw. "Behördenmitglieder, insbesondere Richter". Tatsächlich erhebt der Gesuchsteller ja nicht allein Vorwürfe gegenüber den Richtern des Kantonsgerichts, sondern gegen sämtliche Richter des Kantons. Im Weiteren ist im besagten Schreiben wohl davon die Rede, dass die Eingaben von X. stets zahlreiche unbelegte und grundsätzlich nicht tolerierbare Vorwürfe enthielten. Eine strafrechtliche Würdigung des Verhaltens des Gesuchstellers enthält das Schreiben jedoch nicht. Weder erklärte der Kantonsgerichtspräsident, die Vorwürfe würden seiner Auffassung nach den Tatbestand der falschen Anschuldigung im strafrechtlichen Sinn tatsächlich erfüllen, noch erhob er gegenüber der Person des Gesuchstellers einen strafrechtlichen Schuldvorwurf. Vielmehr ersuchte er die Staatsanwaltschaft um entsprechende Abklärungen. Eine vorgefasste Meinung in Bezug auf die strafrechtliche Relevanz des gesuchstellerischen Verhaltens kommt im Schreiben demnach nicht zum Ausdruck. Und entsprechend lässt sich auch nicht behaupten, irgendein Richter des Kantonsgerichts hätte dies im Zusammenhang mit diesem Schreiben getan. Wie sich daraus und dem verwendeten Briefpapier ergibt, wurde letztlich denn auch nicht im Namen eines oder mehrerer Richter Anzeige erhoben. Vielmehr handelt es sich um ein in amtlicher Funktion verfasstes Schreiben. Grundlage dieser amtlichen Tätigkeit bildet Art. 69 StPO, der die in der Strafrechtspflege tätigen Personen verpflichtet, alle möglicherweise strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, anzuzeigen. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Zivilprozess. Gemäss Art. 5 Abs. 1 ZPO (BR 320.000) erstattet der Richter Anzeige, wenn sich im Verlauf eines Verfahrens begründeter Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen ergibt. Der Prozess wird sistiert und das Ergebnis der Strafuntersuchung abgewartet, wenn dieses auf den Zivilprozess Einfluss haben könnte (Art. 5 Abs. 2 ZPO). Wurde im vorliegenden Fall demnach in Ausübung einer amtlichen Verpflichtung Anzeige erstattet und ist in der Anzeige vom Verhalten von X. gegenüber den Behörden an sich, nicht aber von seinem Verhalten gegenüber konkret benannten Personen die Rede, kann daraus auch nicht geschlossen werden, die Anzeige erfolge namens aller Richter des Kantonsgerichts. Ebenso wenig lässt sich daraus schliessen, alle oder wenigstens be-

E. 10

stimmte Richter würden sich als Betroffene zur Wehr setzen und es werde in Bezug auf das Verhalten des Gesuchstellers gegenüber ganz bestimmten Personen ein Schuldvorwurf erhoben. Ein Ausstandsgrund ist auch insofern zu verneinen. b) Die gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige muss sodann auch im Zusammenhang mit den Ausstandsvorschriften gesehen werden. Verlangt das Gesetz die Anzeige und sieht es im Falle von Art. 5 ZPO sogar vor, dass im Anschluss an eine solche Anzeige derselbe Richter das Verfahren weiterführt, ergibt sich daraus, dass das Gesetz auch in Bezug auf den anzeigenden Richter nicht von einem Ausstandsgrund ausgeht. In jedem Fall nimmt das Gesetz mit der Anzeigepflicht in Kauf, dass ein gestützt auf die Anzeige eröffnetes Verfahren beim betreffenden Gericht, welchem die anzeigepflichtige Person angehört, zur Beurteilung gelangt. Hätten nun alle Richter des betreffenden Gerichts wegen der zuvor ergangenen Anzeige in den Ausstand zu treten, würde dies gleichsam die ordentliche gesetzliche Zuständigkeitsordnung aushöhlen, was zweifellos nicht der Wille des Gesetzgebers sein kann (vgl. dazu AGVE 1984 Nr. 35). Darüber hinaus besteht im Falle des Kantonsgerichts - anders als etwa auf Stufe Bezirksgericht (Art. 25 Abs. 2 GVG) - gar nicht die Möglichkeit, einfach ein anderes innerkantonales Gericht für zuständig zu erklären. Wenn - wie hier - im Resultat eine ganze Behörde ihrer verfassungs- und gesetzesmässigen Aufgabe enthoben wäre und keine andere ordentliche Instanz ihre Funktion übernehmen kann, vermögen deshalb nur noch ganz ausserordentliche Umstände den Ausstand zu begründen (BGE 122 II 471 E. 3.b S. 477). Ein derart grosses Gewicht kann der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht beigemessen werden. Dies umso weniger, als der Gesuchsteller gegenüber der ganzen Justiz Vorwürfe erhebt, den Ausstand aller Angehörigen der Justiz verlangt und damit nicht nur dem vom Gesetz vorgesehenen, sondern jedem kantonalen Gericht bzw. jeder Gerichtskomposition das Recht zur Beurteilung seiner Sache abspricht. Wenn der Gesuchsteller gegenüber der ganzen Justiz Vorwürfe erhebt, ist es letztlich unvermeidbar, dass eine Instanz, gegenüber welcher ebenfalls Vorwürfe erhoben wurden, über die Sache des Gesuchstellers befinden muss. Bei einem dermassen umfassenden Ausstandsbegehren und dermassen breit vorgebrachten Vorwürfen ist der Umstand, dass die in amtlicher Funktion erfolgte Anzeige von einer bzw. mehreren Amtspersonen des zuständigen Gerichts ausging, deshalb nicht weiter von Bedeutung. Massgebend kann nur sein, ob weitergehende, personenbezogene, das heisst auf die konkret in der Sache des Gesuchstellers einsitzenden Richter Gründe vorliegen, welche den Anschein der Befangenheit

E. 11

begründen. Dies ist vorliegend bei den beiden noch zur Diskussion stehenden Richter zu verneinen. Weder lässt sich - wie dargelegt wurde - sagen, die beiden Richter hätten im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 17. Februar 2004 in der Sache eine vorgefasste Meinung zum Ausdruck gebracht, noch erscheinen sie in besonderer Weise vom Verfahren betroffen oder daran interessiert. Weder im Antrag noch in der Aufzählung von betroffenen Personen im Schlussbericht finden die beiden Richter Erwähnung. Das Verfahren bezieht sich insofern nicht auf sie und sie urteilen insoweit auch nicht in einem Verfahren, an dem sie persönlich beteiligt sind. Dass sie in früheren Verfahren des Gesuchstellers bereits Einsitz genommen hatten, reicht - wie vorstehend unter Ziffer 1. der Erwägungen dargelegt wurde - für eine Ablehnung nicht aus (BGE 114 Ia 50 E. 3.d ff. S. 57 ff.). So bringt der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang auch nur eine pauschale Behauptung vor. Wenn er geltend macht, die Bündner Justiz habe akzeleriert schwerste Abneigungen gegen ihn an den Tag gelegt, dann kann - nach Durchsicht der Geschäftskontrolle des

Kantonsgerichts - nur vermutet werden, dass diese Äusserung daher rührt, dass er mit seinen Eingaben in der Vergangenheit zum stark überwiegenden Teil nicht durchzudringen vermochte. In diesem Umstand kommt indes keine richterliche Voreingenommenheit, sondern lediglich eine in Bezug auf die Ausstandspflicht nicht weiter relevante abweichende richterliche Rechtsauffassung zum Ausdruck. Andere Ausstandsgründe werden vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Das Ausstandsgesuch ist demnach abzuweisen. 4. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um ein vom Ausgang des übrigen Verfahrens unabhängigen Zwischenentscheid. Demzufolge sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 1'000.--, seinem Ausgang entsprechend, dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.